

### 3. Tierhalterhaftpflicht für Hunde

3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 als Halter von Welpen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Beitragsfälligkeit des Vertrags, mindestens aber für 6 Monate, wenn die Muttertiere über diesen Vertrag versichert sind;

3.1.2 aus der privaten Teilnahme an Hundesportveranstaltungen (z. B. Turnieren, Hunderennen, Hundeschlittenrennen), Schauvorführungen, Hundelehrgängen und –prüfungen sowie den Vorbereitungen dazu (Training);

3.1.3 aus der privaten Nutzung des Hundes zu therapeutischen Zwecken;

3.1.4 aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

3.3 Einschluss von Mietsachschäden

3.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 7 Ziffer 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung und Pilzbefall.

### 4. Tierhalterhaftpflicht für Pferde

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

4.1.1 als Halter von Fohlen im Jahr der Geburt bis zur nächsten Beitragsfälligkeit des Vertrags, mindestens aber für 6 Monate, wenn die Mutterstuten über diesen Vertrag versichert sind;

4.1.2 aus der privaten Teilnahme an Pferdesportveranstaltungen (z. B. Pferderennen und -turnieren, Distanzritte), Schauvorführungen, Reitunterricht sowie den Vorbereitungen dazu (Training);

4.1.3 aus der privaten Nutzung des Pferdes zu therapeutischen Zwecken;

4.1.4 aus der Erteilung von Reitunterricht, sofern dieser nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt;

4.1.5 aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko).

4.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

4.2.1 wegen Schäden aus dem Zurverfügungstellen von Reittieren zu Vereinszwecken und/oder Veranstaltungen;

4.2.2 wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer in Obhut genommenen Reittieren (Pensionstieren);

4.2.3 aus der Vermietung oder dem gewerbsmäßigen Verleih von Reittieren.

4.3 Einschluss von Mietsachschäden

4.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 7 Ziffer 6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten Stallungen, Reithallen, Weiden und Pferdetransportanhängern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

4.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung und Pilzbefall.

4.3.3 Selbstbeteiligung

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 10 % (mindestens 100 €, höchstens 500 €) selbst zu tragen.

### 5. Für die Hundehaltung sowie Reit- und Zugtierhaltung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von § 7 Ziffer 9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gilt die Verpflichtung des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 6. Forderungsausfalldeckung

6.10.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung

6.10.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass das Tier (Hund oder Pferd), für das der Versicherungsnehmer die Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, während der Wirksamkeit der Versicherung von einem fremden Hund oder Pferd geschädigt wird (Versicherungsfall) und der wegen dieses Schadeneignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist. Das Schadeneignis ist das Ereignis, das einen Schaden am Tier zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

6.10.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht z. B. kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

6.10.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungspflichtig, wenn 6.10.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich über einen Betrag von mehr als 2.500 € vor einem ordentlichen Gericht in Deutschland festgestellt worden ist. Gleichgestellt ist ein in Deutschland erlangtes notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der schadenersatzpflichtige Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft,

6.10.2.2 der schadenersatzpflichtige Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in den letzten drei Jahren durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

und

6.10.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

6.10.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

6.10.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

6.10.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt. Für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres liegt die Höchstersatzleistung bei dem Doppelten der je Versicherungsfall geltenden Höchstersatzleistung.

6.10.3.3 Hat eine Vollstreckung des Titels zu einer teilweisen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt, werden die von dem schadenersatzpflichtigen Dritten erlangten Beträge auf den Anspruch gegen den Versicherer angerechnet.

6.10.4 Räumlicher Geltungsbereich

Abweichend von Ziffer 5 besteht Versicherungsschutz nur für Schadenersatzansprüche privatrechtlichen Inhalts aus Schadeneignissen, die in Deutschland eingetreten sind.